



Bericht der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Berichtszeitraum: 1. September 2018 bis 31. Dezember 2019

Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Oberstaatsanwältin Claudia Vanoni
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin
+49 (0) 30 9015 - 0
www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft
antisemitismusbeauftragte@gsta.berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Die Verfolgung antisemitischer Straftaten durch die Berliner Strafverfolgungsbehörden	6
3. Fallzahlen	8
3.1. Verfahrenseinleitungen.....	8
3.2. Verfahrenseinstellungen	9
3.3. Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge	10
3.4. Offene Verfahren und sonstige Erledigungen	11
4. Herausgehobene Verfahren.....	11
4.1. Angriff auf israelischen Restaurantbesitzer in Schöneberg	11
4.2. Angriff mit einem Gürtel auf Kippa tragenden Mann in Prenzlauer Berg.....	12
4.3. Angriff wegen israelischer Musik am U-Bahnhof Zoologischer Garten	12
4.4. Angriff auf Berliner Rabbiner in Wilmersdorf	13
4.5. Vorfall vor der Neuen Synagoge in der Oranienburger Straße	13
4.6. Festnahme eines mutmaßlichen Gewalttäters	15
5. Besondere Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten	16
5.1. Antisemitische Äußerungen im Verhältnis zur Meinungsfreiheit	16
5.2. Antisemitische Straftaten im Internet.....	17
6. Maßnahmen und Ergebnisse der Antisemitismusbeauftragten.....	18
6.1. Vernetzung und Kooperation mit Institutionen und Organisationen	18
6.2. Vernetzung und Kooperation mit Behörden	19
6.2.1. Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung	19
6.2.2. Polizei Berlin	20
6.2.3. Runder Tisch antisemitische Gewalt	21
6.2.4. Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften	21
6.3. Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs	22
6.4. Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen	22
6.5. Sonstige Arbeitsgespräche	23
6.6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	25
6.6.1. Interviews	25
6.6.2. Podiumsdiskussionen	26

6.6.3. Vorträge.....	27
7. Bewertung und Ausblick	28

1. Einleitung

Antisemitische Straftaten nehmen zu und nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass ca. 80 % der Betroffenen schwerwiegende antisemitische Vorfälle bei der Polizei oder einer anderen Behörde gar nicht erst melden¹. Antisemitismus bedroht die Sicherheit und Stabilität der gesamten Gesellschaft. Er muss von staatlicher Seite konsequent und wirksam bekämpft werden. Dafür stehen die Berliner Strafverfolgungsbehörden.

Auf Initiative der Generalstaatsanwältin, Margarete Koppers, wurde daher bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin am 1. September 2018 die Stelle einer Antisemitismusbeauftragten eingerichtet.

Mit der Einrichtung dieser Funktion, die seither von Frau Oberstaatsanwältin Claudia Vanoni ausgeübt wird, verfolgt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Ziel, durch eine Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und weiteren Institutionen und Organisationen jüdischen Lebens in Berlin das Vertrauen der Gesellschaft in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten zu stärken. Die Berliner Strafverfolgungsbehörden wollen für die Belange der Betroffenen noch sensibler werden und die eigene Arbeit transparenter und verständlicher machen, dies letztlich auch mit dem Ziel, die Anzeigebereitschaft zu erhöhen, was die Grundlage für eine effektive Verfolgung antisemitischer Straftaten ist.

Die Aufgaben der Antisemitismusbeauftragten sind insbesondere die Vernetzung und Kooperation mit Institutionen und Organisationen jüdischen Lebens in Berlin sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen oder Behörden, die sich mit der Bekämpfung von Antisemitismus befassen, sowie die Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austausches zwischen den für die Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Darüber hinaus initiiert und

¹ Das belegt zum Beispiel die letzte Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu Diskriminierung und Hassverbrechen gegen Menschen jüdischen Glaubens aus dem Jahr 2018.

koordiniert die Antisemitismusbeauftragte interne Fortbildungsmaßnahmen zu Ursachen, Erscheinungsformen, Auswirkungen und Verfolgungsmöglichkeiten antisemitisch motivierter Delikte und zur Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen solcher Taten.

Eine weitere Aufgabe der Antisemitismusbeauftragten ist die Erstellung eines jährlichen Berichts. Mit dem vorliegenden ersten Bericht sollen der Ansatz der Berliner Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung antisemitischer Straftaten skizziert, die Fallzahlen, herausgehobene Verfahren und besondere Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten dargestellt sowie die Maßnahmen und Ergebnisse der Antisemitismusbeauftragten aufgezeigt werden.

Der Bericht soll ferner – auch durch die jährliche Fortschreibung – einen Beitrag dazu leisten, weitere Entwicklungs- und Optimierungsbedarfe zu erkennen, damit die Strafverfolgungsbehörden auf dieser Grundlage mit den genannten Partnern und Akteuren einen offenen Dialog über notwendige nächste Schritte zur effektiven Bekämpfung antisemitischer Straftaten führen können, in dem auch die internen Verbesserungspotenziale mit in den Blick genommen werden.

2. Die Verfolgung antisemitischer Straftaten durch die Berliner Strafverfolgungsbehörden

Antisemitische Straftaten werden der Hasskriminalität² zugeordnet. Sie werden bei der Staatsanwaltschaft Berlin in der Spezialabteilung für Staatsschutz- und Friedensstörungsdelikte (Abteilung 231) bearbeitet. Verfahren mit zugleich terroristischem Hintergrund werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Abteilung 17) bearbeitet.

² Hasskriminalität umfasst Straftaten, die gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen gruppenbedingter Merkmale dieser Person, insbesondere wegen der politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, aus rassistischen Gründen, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, des äußeren Erscheinungsbildes oder des gesellschaftlichen Status gerichtet sind bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richten.

Um einen einheitlichen Bearbeitungsstandard, einen effizienten Wissens- und Informationsaustausch – gerade auch in der Zusammenarbeit mit der Antisemitismusbeauftragten – sowie eine personelle Kontinuität zu gewährleisten, wurden kurz nach Einrichtung dieser Stelle in der genannten Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin zwei Dezernent*innen bestimmt, die grundsätzlich sämtliche Verfahren mit antisemitischem Hintergrund, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft fallen, bearbeiten.

Die Antisemitismusbeauftragte ist selbst nicht mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Hintergrund befasst. Sie übt ihre Funktion mit 50 % ihrer Arbeitskraft aus und kann hierfür auf personelle und finanzielle Ressourcen der Generalstaatsanwaltschaft zurückgreifen. Sie wurde im Berichtszeitraum zudem durch Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Gerhard Eisenbach vertreten; seit dem 1. Januar 2020 erfolgt die Vertretung durch Herrn Oberstaatsanwalt Hartmann Hild.

Die Erfassung des antisemitischen Motivs von Straftaten ist für die Einordnung und Bedeutung dieser Form von Hasskriminalität wichtig. Aber auch wegen der strafschärfenden Relevanz des antisemitischen Motivs einer Tat ist es für eine effektive Strafverfolgung maßgeblich, dass dieses Motiv frühestmöglich erkannt und von den Ermittlungen umfasst wird. Mangels einer Legaldefinition des Begriffs Antisemitismus orientieren sich die Berliner Strafverfolgungsbehörden bei der Bestimmung des antisemitischen Hintergrunds einer Tat an der von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA³) am 26. Mai 2016 verabschiedeten Arbeitsdefinition von Antisemitismus in ihrer erweiterten Form, wie sie auch das Bundeskabinett mit Beschluss vom 20. September 2018 zur Kenntnis genommen hat.

³ International Holocaust Remembrance Alliance

Die Arbeitsdefinition in dieser erweiterten Form lautet wie folgt:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/ oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Die Arbeitsdefinition stellt wegen der angefügten Fallbeispiele Antisemitismus in seiner Vielschichtigkeit gut dar und eignet sich daher auch für die Strafverfolgungsbehörden als Arbeits- und Orientierungshilfe.

3. Fallzahlen

Die folgenden Fallzahlen beziehen sich auf die im Berichtszeitraum eingegangenen Verfahren zu Taten mit antisemitischem Hintergrund. Die Verfahrenszählung erfolgt dabei nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und nicht, wie zum Beispiel bei der polizeilichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität, nach dem Tatzeitpunkt.

3.1. Verfahrenseinleitungen

Die Berliner Strafverfolgungsbehörden haben im zweiten Halbjahr 2018 248 Verfahren mit antisemitischem Hintergrund gegen unbekannte und namentlich bekannte Täter eingeleitet. In 104 dieser Verfahren wurde die jeweilige Tat im Internet begangen.

Im Jahr 2019 haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden 386 Verfahren mit antisemitischem Hintergrund gegen unbekannte und namentlich bekannte Täter eingeleitet. In 156 dieser Verfahren wurde die jeweilige Tat im Internet begangen.

3.2. Verfahrenseinstellungen

Von den im zweiten Halbjahr 2018 eingeleiteten Verfahren waren 105 Verfahren (42 %) gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) einzustellen, insbesondere weil die Täter nicht ermittelt werden konnten oder die durchgeführten Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben. Zwei Verfahren wurden wegen geringer Schuld der Täter gemäß § 153 StPO eingestellt⁴. In drei Verfahren wurde von der Verfolgung der Tat gemäß § 154 StPO im Hinblick auf eine anderweitig erfolgte oder zu erwartende erhebliche Verurteilung abgesehen. Zwei Verfahren wurden wegen unbekanntem Aufenthalts der Beschuldigten gemäß § 154 f StPO vorläufig eingestellt und die zur Ermittlung des Aufenthalts der Beschuldigten erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

Von den im Jahr 2019 eingeleiteten Verfahren waren 169 Verfahren (44 %) gemäß § 170 Absatz 2 StPO einzustellen, insbesondere weil die Täter nicht ermittelt werden konnten oder die durchgeführten Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben. In zwei Verfahren hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Taten nach § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Hinblick auf eine bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahme abgesehen. Drei Verfahren wurden gemäß § 154 StPO im Hinblick auf eine anderweitig erfolgte oder zu erwartende erhebliche Verurteilung abgesehen eingestellt. Fünf Verfahren wurden wegen unbekanntem Aufenthalts der Beschuldigten gemäß § 154 f StPO vorläufig eingestellt und die zur Ermittlung des Aufenthalts der Beschuldigten erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

⁴ Die Staatsanwaltschaft Berlin bejaht in Fällen der Hasskriminalität grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Taten von Amts wegen. Dies entspricht der Regelung in Nr. 86 Absatz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Dementsprechend wird auch von der Verfolgung solcher Taten nach § 153 StPO, d.h. bei geringer Schuld des Täters, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen.

3.3. Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge

In 15 der in der zweiten Jahreshälfte 2018 eingeleiteten Verfahren erhob die Staatsanwaltschaft Berlin die öffentliche Klage, in zwei Verfahren stellte sie Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG, in 19 Verfahren beantragte sie den Erlass von Strafbefehlen.

29 dieser Verfahren wurden bislang rechtskräftig abgeschlossen, nämlich durch 19 Verurteilungen zu Geldstrafen, zwei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurde, eine gerichtliche Einstellung nach § 153 Absatz 2 StPO, eine weitere gerichtliche Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153 a Absatz 2 Nr. 2 StPO, eine Einstellung nach § 154 Absatz 2 StPO, vier Einstellungen nach § 47 JGG sowie einen Freispruch.

In 16 der 2019 eingeleiteten Verfahren erhob die Staatsanwaltschaft Berlin die öffentliche Klage, in einem Verfahren beantragte sie die Eröffnung eines Sicherungsverfahrens nach § 413 StPO, in vier Verfahren stellte sie Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG und in 22 Verfahren beantragte sie den Erlass von Strafbefehlen.

27 dieser Verfahren wurden bislang rechtskräftig abgeschlossen, nämlich durch 17 Verurteilungen zu Geldstrafen, eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe, bei der die Strafaussetzung zur Bewährung vorbehalten blieb, eine Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie vier Einstellungen nach § 47 JGG nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahmen bzw. Erteilung einer Ermahnung, Weisung oder Auflage. Drei Verfahren wurden durch das Amtsgericht mit anderen Verfahren verbunden.

3.4. Offene Verfahren und sonstige Erledigungen

In fünf der in der zweiten Jahreshälfte 2018 eingeleiteten Verfahren sowie in 49 der Verfahren aus 2019 dauern die Ermittlungen noch an. Im Übrigen wurden die Verfahren durch Abgaben an andere Staatsanwaltschaften oder Verbindungen sachlich zusammenhängender Verfahren erledigt.

4. Herausgehobene Verfahren

Die Antisemitismusbeauftragte steht im engen Austausch mit den für die Bearbeitung von Verfahren mit antisemitischem Hintergrund zuständigen Fachabteilungen der Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft und wird von diesen insbesondere über antisemitisch motivierte Gewaltvorfälle, bedeutsame Vorfälle, die sich gegen Repräsentantinnen oder Repräsentanten jüdischer Organisationen und Einrichtungen richten, Angriffe auf Gebäude jüdischer Institutionen sowie sonstige Vorfälle, die zum Beispiel in der öffentlichen Berichterstattung eine besondere Relevanz aufweisen, unverzüglich unterrichtet. So kann die Antisemitismusbeauftragte unter anderem auf entsprechende Anfragen ihrer Kooperationspartner unmittelbar reagieren bzw. diese anlassbezogen informieren und gegebenenfalls die notwendige Öffentlichkeitsarbeit mit der Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Berlin abstimmen.

Folgende herausgehobene Verfahren, die im Berichtszeitraum unter anderem große öffentliche Aufmerksamkeit hervorriefen, sind zu erwähnen:

4.1. Angriff auf israelischen Restaurantbesitzer in Schöneberg

Im Dezember 2017 wurde der Besitzer des Restaurants „Feinberg's“ in Berlin auf offener Straße von einem Mann massiv antisemitisch beschimpft. Der Angriff wurde mit einem Handy aufgezeichnet, im Internet veröffentlicht und entfachte eine neue Debatte über Antisemitismus. Der Täter wurde wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, deren Vollstreckung

zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Entscheidung ist seit dem 1. September 2018 rechtskräftig.

Der Restaurantbesitzer sah sich auch in der Folge immer wieder antisemitischen Angriffen ausgesetzt. Die hierzu von der Staatsanwaltschaft Berlin eingeleiteten Ermittlungsverfahren mussten in einer Vielzahl zuständigkeitshalber an andere Staatsanwaltschaften abgegeben bzw. eingestellt werden, sofern die vornehmlich im Internet agierenden Täter nicht identifiziert werden konnten.

4.2. Angriff mit einem Gürtel auf Kippa tragenden Mann in Prenzlauer Berg

Im April 2018 rückte ein weiterer Angriff im Berliner Stadtteil Prenzlauer Berg das Thema Antisemitismus in Deutschland erneut in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Ein Heranwachsender schlug aus antisemitischen Beweggründen mit einem Gürtel mehrfach auf einen Kippa tragenden Mann ein und beschimpfte ihn und dessen Begleiter. Der Täter befand sich zwei Monate in Untersuchungshaft und wurde am 25. Juni 2018 vom Amtsgericht Tiergarten unter Anwendung von Jugendstrafrecht wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung zu einem vierwöchigen Dauerarrest verurteilt, ihm wurde ein Betreuungshelfer beigeordnet und die Teilnahme an einer Führung im Haus der Wannseekonferenz auferlegt. Das Urteil ist nach Rücknahme der Berufung seit 25. Oktober 2018 rechtskräftig.

4.3. Angriff wegen israelischer Musik am U-Bahnhof Zoologischer Garten

Am 3. Juni 2018 beleidigten drei Jugendliche im Bereich des U-Bahnhofs Zoo einen anderen Jugendlichen, auf dessen Mobiltelefon gerade das Lied „Tel Aviv“ gespielt wurde, antisemitisch und bedrohten ihn mit seinem Tod und dem Tod seiner Familie. Als dieser daraufhin mit seinen beiden Begleitern weggehen wollte, eilten ihnen die Jugendlichen hinterher und attackierten sie mit gemeinschaftlichen Kopfstößen und –schlägen. Am 10. September 2019 sprach das Amtsgericht Tiergarten zwei der Täter wegen gemeinschaftlicher gefährlicher

Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung schuldig. Gegen den nicht vorbestraften Angeklagten verhängte es einen zweiwöchigen Dauerarrest und wies diesen zur Verrichtung von 60 Stunden Freizeitarbeit an. Den anderen Angeklagten verurteilte es unter Einbeziehung eines anderweitigen Urteils zu einer Jugendstrafe in Höhe von einem Jahr und zwei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen das Urteil haben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die beiden Angeklagten Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft strebt gegen beide Angeklagte die Verhängung einer (höheren) Jugendstrafe an. Ein Termin zur Berufungshauptverhandlung ist noch nicht bestimmt.

Da der dritte Angeklagte nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen war, musste gegen diesen das Verfahren abgetrennt werden. Ein neuer Hauptverhandlungstermin ist noch nicht bestimmt.

4.4. Angriff auf Berliner Rabbiner in Wilmersdorf

Am 26. Juli 2019 wurde Rabbiner Teichtal, der ebenso wie sein ihn begleitender Sohn eine Kippa trug, in Berlin Wilmersdorf aus einem Wohnhaus heraus von zwei männlichen Tätern antisemitisch beleidigt und bespuckt. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren zunächst mit Verfügung vom 30. September 2019 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, nachdem die durchgeführten Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht gegen die Beschuldigten ergeben hatten. Auf Antrag des Betroffenen wurde das Verfahren am 5. Dezember 2019 wieder aufgenommen. Die Ermittlungen dauern an.

4.5. Vorfall vor der Neuen Synagoge in der Oranienburger Straße

Am 4. Oktober 2019 überstieg ein 23-jähriger Mann die als Absperrung dienende Kette auf dem Bürgersteig vor der Neuen Synagoge in der Oranienburger Straße in Berlin, ging mit einem Messer auf die Objektschutzkräfte der Berliner Polizei zu und blieb dann stehen. Er machte keine Stichbewegungen und beging auch sonst keine Tötlichkeiten. Er wurde aufgefordert, das Messer fallen zu lassen,

hielt es aber weiter in der Hand. Erst nach dem Einsatz von Pfefferspray ließ der Mann das Messer fallen, wurde in Gewahrsam genommen und gab freiwillig eine Blut- und eine DNA-Probe ab. Noch am Abend desselben Tages wurde nach richterlicher Anordnung seine Wohnung durchsucht. Dort wurden keine Waffen, Sprengmittel, gefährliche Gegenstände, erkennbare Propagandamittel o.ä. gefunden. Der Beschuldigte wurde daraufhin in den frühen Morgenstunden des nächsten Tages entlassen. Der Erlass eines Haftbefehls wurde aus rechtlichen Gründen nicht beantragt. Das Verfahren wird bei der Generalstaatsanwaltschaft geführt; die Ermittlungen dauern an.

Dieser Vorfall rief kritische Reaktionen aus der jüdischen Gemeinschaft in Berlin und in der Folge auch der Medien hervor. Hierbei wurde insbesondere das staatsanwaltliche Handeln kritisiert, aber auch das Kommunikationsverhalten der Strafverfolgungsbehörden nach außen. Im Nachgang zu diesem Fall führten die Generalstaatsanwältin sowie die Antisemitismusbeauftragte mehrere Gespräche mit Vertretern der jüdischen Gemeinschaft. Hierbei ging es im Schwerpunkt darum, das Handeln der Generalstaatsanwaltschaft und insbesondere die rechtliche Bewertung transparent darzulegen. Da nach dem geschilderten Sachverhalt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bedrohung gemäß § 241 des Strafgesetzbuches (StGB), eine Widerstandshandlung gemäß § 113 StGB oder einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB nicht zu belegen sind, waren die für die Erwirkung eines Haftbefehls erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Das Verhalten des Mannes kann nach derzeitigem Ermittlungsstand allenfalls als Hausfriedensbruch klassifiziert werden.

Die Kritik am Kommunikationsverhalten der Generalstaatsanwaltschaft hat diese zum Anlass genommen, die bisherigen Strukturen der Informationsweitergabe sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu überprüfen und anzupassen, um in künftigen Fällen dem Informationsbedürfnis der jüdischen Gemeinschaft besser nachkommen zu können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich des Beschlusses der Justizministerkonferenz vom 5./6. Juni 2019 zur Anpassung des Bedrohungstatbestandes nach § 241 StGB⁵ dafür ausgesprochen hat, Taten unter verbaler oder konkludenter Bedrohung mit Waffen unter Strafe zu stellen, auch wenn nicht – wie bislang für die Annahme einer Bedrohung nach § 241 StGB erforderlich – mit einem Verbrechen gedroht wird. Hierbei steht nicht die erhöhte Bestrafung im Vordergrund, sondern es geht neben dem öffentlich wahrnehmbaren Signal, solche Taten nachhaltig zu verfolgen, auch um die Verbesserung der Verfolgbarkeit.

4.6. Festnahme eines mutmaßlichen Gewalttäters

Am 9. November 2019 wurde der 50-jährige Usama Z. aufgrund eines vom Landgericht Berlin erlassenen Unterbringungsbefehls in Bielefeld/NRW festgenommen und in einer psychiatrischen Klinik in Berlin untergebracht. Die Staatsanwaltschaft Berlin legt dem Beschuldigten in ihrer Antragsschrift im Sicherungsverfahren mehrere Straftaten zur Last, die er aus einer wahnhaft antisemitischen Gesinnung heraus im Zeitraum zwischen Mai 2017 und April 2019 in Berlin begangen haben soll. Er ist der gefährlichen Körperverletzung in sechs Fällen, der Körperverletzung und der Bedrohung dringend verdächtig. Er soll regelmäßig Plakate holocaustleugnenden und weiteren antisemitischen Inhalts öffentlich gezeigt haben. Von Passanten darauf angesprochen soll er diese körperlich misshandelt und verletzt haben. Der Beschuldigte soll die Taten aufgrund einer psychischen Erkrankung im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben. Aufgrund seiner mutmaßlich fortbestehenden Gefährlichkeit strebt die Staatsanwaltschaft die dauerhafte Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Die Hauptverhandlung beginnt voraussichtlich Anfang April 2020.

⁵ In dieser Entscheidung wird der Straftatbestand der Bedrohung nach § 241 StGB in seiner derzeitigen Fassung nicht für geeignet erachtet, sämtliche Demokratie und Rechtsstaat gefährdenden Gewaltandrohungen strafrechtlich zu erfassen.

5. Besondere Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten

Bei der Verfolgung antisemitischer Taten zeigen sich für die Strafverfolgungsbehörden unter anderem die nachfolgend skizzierten Herausforderungen.

5.1. Antisemitische Äußerungen im Verhältnis zur Meinungsfreiheit

Äußerungen, die zur Anzeige gebracht werden, sind häufig eindeutig antisemitisch, rassistisch und/oder fremdenfeindlich, und trotzdem muss die Staatsanwaltschaft die Verfahren einstellen, wenn diese Äußerungen noch von der Meinungsfreiheit gedeckt und daher als „nicht strafbar“ zu bewerten sind.

Bei der Frage, ob eine Äußerung strafbar ist oder nicht, kommt es auf den Einzelfall an; dabei sind stets Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz (Meinungsfreiheit) und die hierzu vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Auslegungsregeln zu berücksichtigen. Danach darf bei mehrdeutigen Äußerungen nicht allein die zu einer Verurteilung führende Deutung zur Begründung der Strafbarkeit herangezogen werden. Erst wenn andere mögliche legale Deutungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen werden können, darf von einer strafbaren Äußerung ausgegangen werden. In vielen Fällen muss daher die Strafbarkeit einer antisemitischen Äußerung sozusagen nach dem Grundsatz *„im Zweifel für den Angeklagten“* verneint und das Verfahren eingestellt werden. Dies ist – nicht nur – für die Betroffenen regelmäßig unbefriedigend. Umso wichtiger ist es, dass die Staatsanwaltschaft gerade in diesen Fällen ihre Entscheidungen verständlich und mit der erforderlichen Sensibilität kommuniziert. Insbesondere aus diesem Grund hat die Antisemitismusbeauftragte die unter Ziffer 6 skizzierten Maßnahmen veranlasst. Darüber hinaus verfolgen die Berliner Strafverfolgungsbehörden das Ziel, durch Anklageerhebungen in geeigneten Fällen eine Fortentwicklung der Rechtsprechung zu bewirken, um so den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

5.2. Antisemitische Straftaten im Internet

Etwa 40 % der im Berichtszeitraum bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden eingegangenen Verfahren mit antisemitischem Hintergrund haben Taten zum Gegenstand, die im Internet begangen wurden. Die Ermittlungsmöglichkeiten sind in diesen Fällen häufig eingeschränkt, insbesondere wenn die Nutzerdaten, die zur Identifizierung der zumeist anonym oder unter Angabe falscher Personalien agierenden Täter erforderlich sind, im Ausland gespeichert sind. Denn die Strafverfolgungsbehörden erhalten von den zuständigen Behörden im Ausland, an die sie sich im Wege der Rechtshilfe wenden müssen, regelmäßig dann keine Auskünfte, wenn es sich, wie in vielen Fällen, um Volksverhetzungs- oder Beleidigungstaten handelt, diese aber nach den Gesetzen der ersuchten Länder nicht strafbar sind.

Zur wirksameren Bekämpfung von Hasskommentaren im Internet unterstützt die Staatsanwaltschaft Berlin seit Anfang 2019 das Projekt „Verfolgen statt nur löschen – Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ der Medienanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (mabb). Kernidee dieses bereits in Nordrhein-Westfalen etablierten Projekts ist es, Hasskommentare in Kommentarspalten von Medienunternehmen nicht einfach nur zu löschen, sondern auch zu verfolgen. Dies geschieht, indem die Medienhäuser potenziell strafrechtlich relevante Hasskommentare in ihren Kommentarspalten identifizieren und diese mit einem standardisierten Strafanzeigeformular per E-Mail bei der Staatsanwaltschaft anzeigen. Von dort wird die Anzeige nach einer Vorprüfung zur weiteren Bearbeitung an die Polizei übersandt.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat dieses Verfahren seit Anfang 2019 eingerichtet und ermöglicht damit Medienhäusern eine vereinfachte Anzeigeerstattung und im Weiteren die unverzügliche Aufnahme von Ermittlungen, sofern die angezeigten Kommentare strafbare Inhalte aufweisen. Nach Auskunft der mabb gegenüber der Antisemitismusbeauftragten nehmen als Medienpartner bislang der Rundfunk Berlin-Brandenburg, RTL Radio Deutschland, die Berliner Morgenpost, die Lausitzer Rundschau, die Märkische Allgemeine Zeitung sowie DMAX an dem

Projekt teil. Bis dato sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin über diesen Weg erst wenige Anzeigen eingegangen. Die weitere Entwicklung gilt es zu beobachten, um gegebenenfalls Schritte zur Optimierung der Anzeigebereitschaft zu unternehmen.

6. Maßnahmen und Ergebnisse der Antisemitismusbeauftragten

Die Antisemitismusbeauftragte hat unmittelbar nach Einrichtung ihrer Stelle Kontakt zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin und weiteren Organisationen jüdischen Lebens in Berlin aufgenommen, insbesondere um zu erfahren, welche Themen der jüdische Gemeinschaft für eine Verbesserung der Verfolgung antisemitischer Straftaten wichtig sind. Dabei wurde schnell und immer wieder deutlich, dass Jüdinnen und Juden regelmäßig mit antisemitischen Übergriffen und Anfeindungen, vor allem aber auch mit antisemitischen Vorurteilen aus vielen Bereichen der Gesellschaft konfrontiert werden. Daher, aber auch aus einer geschichtlich begründeten tief verwurzelten Unsicherheit gegenüber staatlichen Organen, haben Jüdinnen und Juden häufig kein oder wenig Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden.

Ein erfolgreicher Vertrauensaufbau ist ein andauernder Prozess, an dem die Berliner Strafverfolgungsbehörden intensiv arbeiten müssen. Dabei kommt der Vernetzung und Kooperation mit Organisationen jüdischen Lebens in Berlin, mit zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie anderen Einrichtungen und Behörden, die sich mit der Bekämpfung von Antisemitismus befassen, eine besondere Relevanz zu.

6.1. Vernetzung und Kooperation mit Institutionen und Organisationen

Die Antisemitismusbeauftragte steht sowohl mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin als auch dem Zentralrat der Juden in Kontakt. Weitere Kontakte bestehen unter anderem zu dem Jüdischen Forum für Demokratie und gegen

Antisemitismus (JFDA), dem Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment in der Trägerschaft der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (e.V.), der Antonio Amadeu Stiftung, dem American Jewish Committee Berlin, der Werteinitiative (e.V.) und der Jewish Claims Conference.

Aufgrund der besonderen Rolle der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) im Bereich des zivilgesellschaftlichen Monitorings und dem damit verbundenen Zugang zur jüdischen Community ist auch diese ein wichtiger Kooperationspartner der Antisemitismusbeauftragten. Derzeit unterstützt sie RIAS bei einem Forschungsprojekt mit der Humboldt Law Clinic der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zum Thema „Antisemitismus vor Gericht“. Hierbei soll durch Auswertung gerichtlicher und staatsanwaltlicher Entscheidungen in Verfahren mit antisemitischem Hintergrund erforscht werden, welcher Begriff von Antisemitismus in der Berliner Strafjustiz Anwendung findet. Ferner soll untersucht werden, inwiefern die Regelung des § 46 Absatz 2 StGB über die Grundsätze der Strafzumessung berücksichtigt wird, wonach menschenverachtende Beweggründe und Ziele und damit auch ein antisemitisches Motiv im Rahmen der Strafzumessung von maßgeblich strafschärfender Relevanz sind, und welche Bedeutung den Vorgaben nach den Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) in diesen Verfahren zukommt. Aus Sicht der Antisemitismusbeauftragten handelt es sich hierbei um ein wichtiges Projekt, weil damit auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse gegebenenfalls neue Impulse gesetzt und weitere Handlungsbedarfe – auch für ihre eigene Tätigkeit – identifiziert werden können.

6.2. Vernetzung und Kooperation mit Behörden

6.2.1. Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung

Die Antisemitismusbeauftragte steht im Kontakt mit der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) und seit dessen Ernennung mit dem Ansprechpartner für Antisemitismus, Lorenz Korgel. Im Vorfeld der Erstellung des Berliner Landeskonzepts zur Weiterentwicklung der

Antisemitismusprävention nahm die Antisemitismusbeauftragte im Oktober 2018 an einem Konsultationsworkshop der LADS teil, in dessen Rahmen Empfehlungen zivilgesellschaftlicher Akteur*innen der Antisemitismus-Prävention zur Aufnahme in das Landeskonzept erfasst und zusammengestellt wurden. Durch ihre weitere Beteiligung an der verwaltungsinternen Abstimmung des Berliner Landeskonzepts konnte sie die Perspektive der Strafverfolgungsbehörden und die in diesem Bereich bestehenden Handlungsmöglichkeiten im Themenfeld „Justiz und Innere Sicherheit“ in das Konzept mit einbringen.

Nachdem der Berliner Senat im März 2019 das Berliner Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismusprävention beschlossen hat, hat der Ansprechpartner für Antisemitismus zur Begleitung der Umsetzung und des Controllings der darin enthaltenen Maßnahmen und Ziele im November 2019 eine regelmäßig tagende verwaltungsübergreifende Steuerungs- und Abstimmungsrunde einberufen, an der die Antisemitismusbeauftragte teilnimmt.

6.2.2. Polizei Berlin

Die Antisemitismusbeauftragte steht im regelmäßigen Austausch mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin, Wolfram Pemp, sowie dem für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Fachbereich des Landeskriminalamts (LKA) Berlin. Bei diesem Austausch geht es auch um die Identifizierung und Realisierung von Optimierungsmöglichkeiten im Umgang mit Betroffenen von antisemitischen Straftaten.

Um den Betroffenen zum Beispiel die Geltendmachung ihrer Informationsrechte im Ermittlungs- und Strafverfahren zu erleichtern, wurde mit dem Fachdezernat des LKA vereinbart, dass die Betroffenen bei ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung zukünftig nicht nur über ihre Rechte aufgeklärt werden. Vielmehr wird in das Vernehmungsprotokoll nun explizit mit aufgenommen, welche konkreten Informationen die Betroffenen über das

Strafverfahren erhalten möchten. Die Staatsanwaltschaft erteilt im Weiteren die gewünschten Auskünfte, ohne dass die Betroffenen diese nochmals beantragen müssen.

6.2.3. Runder Tisch antisemitische Gewalt

Der Berliner Staatssekretär für Inneres, Torsten Akmann, hat zum 12. September 2019 den „Runden Tisch antisemitische Gewalt“ ins Leben gerufen. Dieser dient dem Austausch zu aktuellen Vorkommnissen antisemitischer Gewalt und den damit verbundenen Sicherheitsfragen. Teilnehmer sind neben Herrn Akmann unter anderem Frau Staatssekretärin Sawsan Chebli, der Antisemitismusbeauftragte der Berliner Polizei, Abgesandte der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, der Stiftung Neue Synagoge, des Zentralrats der Juden und der Deutsch-Israelischen Gesellschaft sowie mehrere Rabbiner. Der Ansprechpartner für Antisemitismus sowie die Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft nehmen seit 17. Oktober 2019 teil.

6.2.4. Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften

Inzwischen gibt es Antisemitismusbeauftragte auch bei den Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg, Bamberg, Stuttgart und Karlsruhe. Die Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin steht mit diesen im Kontakt und plant im Frühjahr 2020 ein gemeinsames Treffen in Berlin, das dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung der jeweiligen sowie möglicher gemeinsamer Handlungsstrategien dienen soll.

6.3. Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs

Gemeinsam mit dem JFDA hat die Antisemitismusbeauftragte einen strukturierten Wissens- und Erfahrungsaustausch mit der zuständigen Spezialabteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin eingeführt.

Neben einem Austausch über die aktuellen Erscheinungsformen von Antisemitismus zielt dieses Format insbesondere darauf ab, auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses Handlungsbedarfe zu ermitteln. Hierbei wurde festgestellt, dass das Wissen über die jeweiligen Aufgaben und Arbeitsprozesse sowie die Reflexion von Kommunikationsprozessen entscheidende Bausteine für eine vertrauensvolle Kooperation zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Strafverfolgungsbehörden sind. Dieser erfolgreiche Austausch soll künftig fortentwickelt und für weitere Akteure geöffnet werden. Im Vordergrund soll weiterhin die Schaffung bzw. Stärkung des Vertrauens in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, die Sensibilisierung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Belange der Betroffenen sowie eine Steigerung der Akzeptanz von justiziellen Entscheidungen auf Seiten der jüdischen Gemeinschaft stehen.

6.4. Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Antisemitismusbeauftragten ist die Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema Antisemitismus, insbesondere zu Ursachen, Erscheinungsformen, Auswirkungen und Verfolgungsmöglichkeiten antisemitisch motivierter Delikte sowie zur Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen solcher Taten. Insoweit steht sie im Austausch mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, das für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zuständig ist.

Jedes Jahr werden bereits Fortbildungen angeboten, die sich mit dem Themenbereich Antisemitismus – allerdings vornehmlich im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus – befassen. Deshalb widmete sich die jährlich an der Justizakademie stattfindende Veranstaltung „Politischer Extremismus und Terrorismus“ sowohl im Herbst 2018 als auch im Herbst 2019 speziell dem Thema Antisemitismus mit aktuellen Bezügen.

Darüber hinaus fand Anfang Dezember 2019 durch Vermittlung der Antisemitismusbeauftragten eine ländereigene Fortbildung zum Thema „Antisemitismus als Herausforderungen für die Justiz“ statt, an der sowohl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte teilnahmen. Ziel dieser Veranstaltung war es unter anderem, die gegenseitigen Erwartungshaltungen von Betroffenen und Justiz zu beleuchten und die Teilnehmenden auf typische Verständigungsprobleme aufmerksam zu machen.

Die Antisemitismusbeauftragte hat zudem in Kooperation mit dem DEIN - Verein Demokratie und Information (e.V.) im Mai 2019 für Berliner Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwei Führungen durch die Ausstellung „1948. Die Ausstellung“ über die Staatsgründung Israels im Rathaus Charlottenburg organisiert. Aufgrund der positiven Resonanz ist beabsichtigt, auch in Zukunft Führungen durch geeignete Ausstellungen für Mitarbeitende der Berliner Strafverfolgungsbehörden anzubieten.

6.5. Sonstige Arbeitsgespräche

Die Antisemitismusbeauftragte nahm im Dezember 2018 als Referentin an einer länderübergreifenden Sachbearbeitertagung für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität im Bundeskriminalamt teil. Themenschwerpunkt war die Erfassung und Verfolgung antisemitischer Straftaten. Neben der Darstellung ihrer Aufgaben und Ziele sowie ihrer Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren erläuterte sie in ihrem Vortrag zum einen die statistische Erfassung von Verfahren mit antisemitischem

Hintergrund durch die Staatsanwaltschaft Berlin. Zum anderen stellte sie die Bedeutung menschenverachtender Beweggründe und Ziele nach § 46 Absatz 2 StGB für die Verfolgung und Ahndung antisemitischer Straftaten dar.

Anlässlich eines Treffens mit dem Generalstaatsanwalt von Israel im Oktober 2018 in Berlin, einer Veranstaltung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem Besuch der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz im Januar 2019 sowie bei einem Empfang beim Botschafter der Vereinigten Staaten, Richard A. Grenell, anlässlich der Ehrung des U.S.-Sonderbeauftragten für die Überwachung und Bekämpfung von Antisemitismus, Elan Carr, im Oktober 2019 hatte die Antisemitismusbeauftragte die Gelegenheit, die Maßnahmen der Berliner Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Antisemitismus darzustellen.

Im August 2019 wurde die Antisemitismusbeauftragte auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen zur 42. Sitzung des Ausschusses für Verfassung- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung eingeladen, um dort über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen zu berichten und das deutliche Auseinanderfallen der Zahlen an antisemitischen Vorfällen, die im Jahr 2018 von RIAS Berlin erfasst wurden, und der diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft Berlin geführten Ermittlungsverfahren zu erklären⁶.

⁶ RIAS hat ausweislich ihres letzten Jahresberichts 2018 insgesamt 1.083 antisemitische Vorfälle in Berlin erfasst. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurden im gesamten Jahr 2018 440 Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Hintergrund eingeleitet. Diese Diskrepanz lässt sich zum einen aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten erklären. RIAS erfasst sämtliche antisemitische Vorfälle, d.h. auch solche, die keine Straftaten darstellen. Den staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren liegen vornehmlich strafbare Sachverhalte zugrunde. Die Anzahl der eindeutig nicht strafbaren Vorfälle ist gering. RIAS erfasst die Vorfälle nach dem Tatzeitpunkt; für die staatsanwaltliche Statistik ist der Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Verfahrens maßgeblich, der grundsätzlich nach dem Tatzeitpunkt liegt. Bei Straftaten die z.B. über das Internet begangen werden (sog. Distanzdelikte), erfasst RIAS nach dem Meldeprinzip, d.h. wenn die meldende Person oder Institution in Berlin wohnhaft oder ansässig ist, wird der Vorfall in Berlin gezählt. Die staatsanwaltliche Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen dagegen in der Regel nach dem Wohnort der Beschuldigten. Dies hat zur Folge, dass in solchen Fällen die Berliner Polizei die Vorgänge zum Teil unmittelbar an die zuständige auswärtige Staatsanwaltschaft weiterleitet und die Sachverhalte sich dann nicht in der Statistik der Berliner Staatsanwaltschaft wiederfinden. Neben den unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten gibt es auch noch einen weiteren und sehr wesentlichen Gesichtspunkt, der die Diskrepanz der Zahlen erklärt: Es ist davon auszugehen, dass sich eine Vielzahl von Betroffenen antisemitischer Straftaten bewusst und aus unterschiedlichen Gründen gegen eine Strafanzeige entscheiden; die Dunkelziffer in diesem Phänomenbereich ist hoch. RIAS als zivilgesellschaftliche Organisation genießt hingegen ein ganz anderes Vertrauen bei den Betroffenen, was auch zeigt, wie wichtig solche Monitoringstellen sind, um sich ein umfassendes Lagebild verschaffen zu können.

6.6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Einrichtung der Stelle der Antisemitismusbeauftragten wurde von Beginn an von einem hohen Medieninteresse begleitet und führte in der Folge zu zahlreichen Interviews sowie Podiumsdiskussionen und Vortragsveranstaltungen. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Antisemitismusbeauftragten zielte unter anderem darauf ab, die Gründe der Einrichtung der Stelle sowie ihre Aufgaben und Ziele transparent darzustellen, die Verfolgung antisemitischer Straftaten aus der staatsanwaltlichen Perspektive zu erläutern und für Vertrauen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft zu werben.

6.6.1. Interviews

Im Zusammenhang mit Interviews und Hintergrundgesprächen mit der Antisemitismusbeauftragten wurden unter anderem folgende Artikel und Beiträge veröffentlicht:

- Süddeutsche Zeitung, Verena Mayer, „Kämpferin gegen den Judenhass“, 11. Oktober 2018
- Video.tagesspiegel.de, Jana Demnitz, „Jüdisches Leben in Berlin: Der tägliche Antisemitismus“, 15. November 2018
- Berliner Zeitung, Katrin Bischoff, „Der Hass auf Juden wird lauter und aggressiver“, 3. Januar 2019
- Die Welt, Martin Niewendick, „Opfer schrecken vor Anzeige zurück“, 11. Januar 2019
- Pressedienst idea, Lydia Schubert „Expertin warnt vor Judenfeindlichkeit im Internet“, Nr. 013, 16. Januar 2019
- Domradio.de, Leticia Witte, „Die Täter kommen aus allen gesellschaftlichen Gruppen“, 11. Februar 2019
- Der Spiegel, Annette Großbongardt, „Ein Tisch für Hitler“, Ausgabe Nr. 8, 16. Februar 2019

- Deutschlandradio – Schalom, Jens Rosbach, „Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin“, 22. Februar 2019
- Berliner Morgenpost, Julius Betschka, „Hemmschwelle für antisemitische Gewalt sinkt“, 24. Februar 2019
- Beck'scher Referendarführer 2019/2020, Karolin Borchering und Philipp Hinz, „Kampf gegen Antisemitismus ist eine gesellschaftliche Aufgabe“
- rbb Kultur, Carmen Gräf, „Sollten antisemitische Straftaten stärker bestraft werden?“, 11. August 2019
- WDR 5 - Neugier genügt – Redezeit, „Wie bekämpft man Antisemitismus“ Radiointerview, 24. Oktober 2019

6.6.2. Podiumsdiskussionen

Ferner nahm die Antisemitismusbeauftragte an folgenden Podiumsdiskussionen teil:

Am 29. November 2018 setzten sich der Leiter von RIAS Berlin, Benjamin Steinitz, und die Antisemitismusbeauftragte anlässlich einer Podiumsdiskussion in der Rechtspolitischen Lounge der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit dem Thema „Antisemitismus erkennen, erfassen, verfolgen“ auseinander.

Die Antisemitismusbeauftragte nahm ferner an der von dem Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas (e.V.) und der Jüdischen Gemeinde zu Berlin organisierten Podiumsdiskussion „Antisemitismus: Immer mehr – immer aggressiver – was tun?“ am 25. September 2019 im Rathaus Charlottenburg teil. Unter der Moderation der Vorsitzenden des Förderkreises, Lea Rosh, wurden gemeinsam mit dem regierenden Bürgermeister von Berlin, Michael Müller, dem Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Dr. Gideon Joffe, dem Geschäftsführer des Jüdischen Bildungswerks für Demokratie – gegen Antisemitismus, Jan Aaron Hammel, dem

Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin, Wolfram Pemp, und dem islamischen Theologen Ender Cetin Handlungsstrategien zur Bekämpfung von Antisemitismus diskutiert.

6.6.3. Vorträge

Die Antisemitismusbeauftragte hielt im Berichtszeitraum folgende Vorträge:

Am 13. Mai 2019 hielt die Antisemitismusbeauftragte im Rahmen eines Gastbeitrags zum Seminar „Antisemitismus – Definition, Erscheinungsformen und Herausforderungen im gesellschaftlichen und politischen Kontext“ des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin einen Vortrag zum Thema „Antisemitismus im strafrechtlichen Kontext“. Hierbei ging es neben der Frage der Definition von Antisemitismus zum einen um die besonderen Herausforderungen bei der Erfassung und Verfolgung antisemitischer Straftaten sowie deren Ahndung, zum anderen um die Aufgaben und Ziele der Antisemitismusbeauftragten.

Am 14. Mai 2019 empfing die Generalstaatsanwaltschaft Berlin eine Gruppe von Rabbinerinnen und Rabbinern sowie Museumsdirektoren aus den USA, die auf Einladung des Auswärtigen Amts nach Deutschland gereist waren, um über das Jüdische Leben in Deutschland informiert zu werden. Gemeinsam mit der Generalstaatsanwältin, dem für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Staatsanwalt und ihrem Vertreter sprach die Antisemitismusbeauftragte mit den Gästen über die aktuellen Entwicklungen von Antisemitismus in Berlin, den besonderen Herausforderungen bei der Verfolgung dieser Taten und die Arbeit der Antisemitismusbeauftragten.

7. Bewertung und Ausblick

Die Fallzahlen zu antisemitischen Straftaten in Berlin zeigen, dass eine konsequente und effektive Strafverfolgung wichtiger Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Antisemitismus ist.

Der Vernetzung und Kooperation der Strafverfolgungsbehörden mit Institutionen jüdischen Lebens sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung von Antisemitismus befassen, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Erfolg dieser Kooperation hängt maßgeblich von der Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden ab, auf die Vertreterinnen und Vertreter der jüdischen Gemeinschaft und der Organisationen zuzugehen. Mit Einrichtung der Stelle der Antisemitismusbeauftragten haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden einen für den Aufbau bzw. die Stärkung des Vertrauens wichtigen Schritt unternommen. Durch den Dialog mit den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ist es gelungen, ein Netzwerk zu etablieren, das einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie einen Perspektivwechsel ermöglicht und die Grundlage für die weitere konstruktive Zusammenarbeit bildet.

Das Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wird auch dadurch beeinflusst, wie die Strafverfolgungsbehörden ihre Arbeitsergebnisse und Entscheidungen nach außen kommunizieren. Aus Sicht der Antisemitismusbeauftragten ist es daher erforderlich, die Ermittlungserfolge bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sichtbarer zu machen und auf diesem Weg ein deutliches Zeichen zu setzen, dass die Strafverfolgungsbehörden sich ihrer Verantwortung bei der Bekämpfung des Antisemitismus bewusst sind und an der Seite der jüdischen Gemeinschaft stehen.

Für eine effektive Verfolgung antisemitischer Straftaten und einen sensiblen Umgang mit Betroffenen ist es unabdingbar, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ebenso wie Richterinnen und Richter wissen, wie sich Antisemitismus heute zeigt und auswirkt. Daher ist eine umfassende und regelmäßige Durchführung von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen sehr wichtig. Das Angebot hierzu ist zu erweitern und als fester Bestandteil in das Aus- und Fortbildungsprogramm der Berliner Justiz aufzunehmen.

Zukünftig wird es auch darum gehen, das zivile und behördliche Netzwerk zur Bekämpfung des Antisemitismus weiter auszubauen und in Zusammenarbeit mit dem Berliner Ansprechpartner für Antisemitismus alle Ansätze zur Prävention, Intervention und Strafverfolgung wirksam miteinander zu verknüpfen. Mit dem für Frühjahr 2020 in Berlin geplanten ersten Arbeitstreffen der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg, Bamberg, Stuttgart, Karlsruhe und Berlin sowie der anstehenden Erweiterung des Wissens- und Erfahrungsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind die nächsten Schritte bereits vorbereitet.